

Statuten der HSG Baar/Zug

I. Allgemeines

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Handballspielgemeinschaft (HSG) Baar/Zug mit Sitz in Baar besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.

1.2 Neutralität

Die HSG Baar/Zug ist politisch und konfessionell neutral.

1.3 Zweck

Die HSG Baar/Zug bezweckt die Ausübung und die Förderung des Handballsports im Kanton Zug, die Ausbildung von Trainern, Schiedsrichtern und Funktionären.

- die Förderung des gesunden Breitensports
- die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen
- die Mitwirkung bei J + S im Rahmen seiner Möglichkeiten
- im Verein können beliebige Tum-, Sport- und Spielarten im Sinne des Amateursportgedankens betrieben werden.

1.4 Zugehörigkeit

Die HSG Baar/Zug ist Mitglied des Schweizerischen Handball-Verbandes (SHV) und dadurch Mitglied des regionalen Innerschweizer Handballverbandes (IHV). Sie anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SHV, des IHV und deren Kommissionen und erklärt sie für seine Mitglieder und Funktionäre als verbindlich.

1.5 Ethik:

1. Die HSG Baar/Zug setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
Die HSG Baar/Zug anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
2. Der Schweizerische Handball-Verband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im «Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports» genannten Sportorganisationen und natürliche Personen («1.1 Persönlicher Geltungsbereich» Linea 2-3) unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut.
Die HSG Baar/Zug sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie der HSG Baar/Zug angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht.
Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz zuständig zur Beurteilung von Ethikverstössen, die ihm von SSI vorgelegt werden.
Das Schweizer Sportgericht beurteilt alle weiteren Angelegenheiten, die ihm gemäss Ethik-Statut oder Doping-Statut zugewiesen werden.
Entscheide des Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte gemäss dessen Schiedsordnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

II. Mitgliedschaft, Rechte, Pflichten

2.1 Mitglieder

Die HSG Baar/Zug kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a1) **Aktivmitglieder**, umfasst alle aktiven Sportlerinnen und Sportler ab dem vollendeten 20. Altersjahr, **mit Spiellizenz**
- a2) **Aktivmitglieder**, umfasst alle aktiven Sportlerinnen und Sportler ab dem vollendeten 20. Altersjahr, **ohne Spiellizenz**
- b) **Juniorenmitglieder**, umfasst alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 20. Altersjahr.
- c) **Ehrenmitglieder**, zum Ehrenmitglied der HSG Baar/Zug kann ernannt werden, wer sich um die Handballspielgemeinschaft im Besonderen oder um die Förderung des Handballsports im Allgemeinen verdient gemacht hat.

Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens 2 Monate vor der Jahresversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes vorgenommen.

Die Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben.

- d) **Passivmitglieder (Club 90)**, sind ehemalige Aktivmitglieder mit Stimmrecht, die den Verein moralisch und finanziell unterstützen.

2.2 Rechte und Pflichten

Sämtliche Aktiv-, Junioren-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der Jahresversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der HSG Baar/Zug zu wahren, die Reglemente zu beachten, Beschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Jahresversammlung teilzunehmen.

Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

2.3 Beitritt

Beitrittsgesuche der Mitgliederkategorien a - d sind der HSG Baar/Zug schriftlich einzureichen. Eintritte werden an der Jahresversammlung bekanntgegeben. Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der HSG Baar/Zug - Statuten.

2.4 Übertritt

Der Übertritt von einer Kategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

2.5 Austritt

Der Austritt aus der HSG Baar/Zug ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Verpflichtungen gegenüber der HSG Baar/Zug müssen zum Zeitpunkt des Austritts erfüllt sein. Austritte werden an der Jahresversammlung bekanntgegeben.

2.6 Ausschluss

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der HSG Baar/Zug nicht erfüllen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente der HSG- Baar/Zug oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft der HSG Baar/Zug als unwürdig erweisen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

2.7 Donatoren

Donatoren und Gönner unterstützen den Verein moralisch und finanziell, gelten jedoch nicht als Mitglieder der HSG Baar/Zug und haben somit kein Wahl- und Stimmrecht.

III. Organisation

3.1 Vereinsjahr

Das HSG-Jahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

3.2 Organe

Die Organe der HSG Baar/Zug sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) die ausserordentliche Vereinsversammlung
- c) der HSG-Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

3.3 Amtsdauer

Der HSG-Vorstand und die Revisoren werden von der Jahresversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3.4 Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ der HSG Baar/Zug und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Reglementen und Beschlüssen über- tragen sind.

Einladungen und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Vereinsversammlung zuzustellen.

3.5 Datum

Die ordentliche Jahresversammlung findet im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Sie behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte: Traktandenliste

- 1) Appell
- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Abnahme des Protokolls der letzten Jahresversammlung und allfälliger a.o. Vereinsversammlungen
- 4) Abnahme der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) der Technischen Kommission
 - c) des PR-Chefs
- 5) Abnahme des Kassaberichtes und des Berichts der Revisoren
- 6) Festsetzung der Jahresbeiträge
- 7) Mutationen
- 8) Wahl
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - d) der Revisoren

- 9) Ehrungen
- 10) Jahresprogramm
- 11) Anträge und Verschiedenes

3.6 Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Jahresversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Jahresversammlung, und 2 Wochen vor der ausserordentlichen Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich zuzustellen.

3.7 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

3.8 Beschlüsse

Die Jahresversammlung beschliesst:

- mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über alle Geschäfte, die keine qualifizierte Mehrheit erfordert.
- mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten über Statutenänderungen und ausserordentlich wichtige Geschäfte.

3.9 Leitung

Die Jahresversammlung wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

3.10 Protokoll

Über die Geschäfte der Jahresversammlung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Verfasser unterschrieben.

3.11 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Die ausserordentlichen Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Artikel 3.8 - 3.11 gelten auch für die ausserordentliche Vereinsversammlung.

Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

3.12 Vorstand

Der HSG-Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) TK-Chef
- d) Kassier
- e) PR-Chef
- f) Aktuar

Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der HSG Baar/Zug. Er hat finanzielle Kompetenzen gemäss den Angaben im speziellen Finanzreglement der HSG Baar/Zug.

Dem Präsidenten fällt der Stichtentscheid zu. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Je nach den zu behandelnden Traktanden kann der Vorstand zu seinen Sitzungen weitere Funktionäre, Mitglieder oder Berater zuziehen, die jedoch an den Abstimmungen nicht teilnehmen können.

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.

3.13 Aufgaben und Rechte des Vorstandes

- a) Vertretung der HSG Baar/Zug nach aussen
- b) der Vorstand ist zuständig für sämtliche Geschäfte, die nach Reglementen nicht einem anderen Organ übertragen sind
- c) der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung
- d) der Aufgabenbereich und die Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder sind durch ein Pflichtenheft geregelt.

3.14 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte nach gesunden, sportlichen Grundsätzen und ist der HSG Baar/Zug für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich.

3.15 Nachwahl

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

3.16 Revisoren

2 Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung der HSG Baar/Zug zu prüfen und der Jahresversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstatten und eventuelle Vorschläge zu unterbreiten.

IV. Finanzen

4.1 Einnahmen

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder, deren Höhe durch die Jahresversammlung festgesetzt wird
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) freiwillige Beiträge (Donatoren) und Zuwendungen
- d) Subventionen
- e) Zinsen des Kapitals

4.2 Ausgaben

Die nachstehenden Verbindlichkeiten bedürfen der Doppelunterschrift des Präsidenten einerseits und des zuständigen Vorstandsmitgliedes anderseits:

Anschaffungen im Wert von über Fr. 300.-- im Einzelfall im Rahmen des genehmigten Budgets.

4.3 Diverses

- a) hier nicht aufgeführte Geschäfte unterliegen dem speziellen Finanzreglement der HSG Baar/Zug
- b) für die Schulden des Vereins besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder
- c) bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderungen

5.1 Statutenänderungen

Anträge der Mitglieder betreffend Statutenänderungen sind bis 31. Januar dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die beabsichtigten Änderungen sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung bekannt- zugeben.

VI. Auflösung der HSG Baar/Zug

6.1 Auflösung

Die Auflösung der HSG Baar/Zug kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sofern mindestens 10 % stimmberechtigte Mitglieder gegen die Auflösung sind, kann diese nicht beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins HSG Baar/Zug entscheidet die Jahresversammlung über das Vereins- vermögen.

VII. Streitigkeiten

7.1 Streitigkeiten

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden von der Jahresversammlung entschieden.

Streitigkeiten, über in diesen Statuten nicht vorgesehene Fälle, die von der Jahresversammlung nicht entschieden werden konnten, werden nach dem Vereinsrecht des ZGB gehalten.

VIII. Inkrafttreten

8.1 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die ausserordentliche Vereinsversammlung vom 27. März 1996 genehmigt und durch kleine Anpassungen an der Jahresversammlung vom 19. Juni 1996 verabschiedet und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen das Reglement der HSG Baar/Zug vom 7. Mai 1991.

8.2 Statutenanpassung

Diese Statuten-Anpassung erfolgt im Auftrag des SHV (Schweizerischen Handballverbandes). Der Punkt 1.5 Absatz 1-3 wurde mit dem Ethik-Statut ergänzt.

Diese Statutenanpassung wurde durch die Vereinsversammlung vom 19.08.2025 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Ort und Datum: Baar, 19. August 2025

Präsident: Martin Zimmermann

Sekretariat: Conny Kempf

